



Bundesamt für
Kartographie und Geodäsie

POSTANSCHRIFT Richard-Strauss-Allee 11
60598 Frankfurt am Main

Herrn



per e-mail:

k.witt.5.cyk2xg3ayz@fragdenstaat.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT Z3
TEL +49 (69) 6333 [REDACTED]
FAX +49 (69) 6333 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bkg.bund.de
DATUM 17.07.2018
AZ Z 3 - 813106

BETREF **Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) „Pflichten nach Art. 11 der
INSPIRE-Richtlinie“**
F
BEZUG Ihre e-mail vom 1. Juni 2019
ANLAGE

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit e-mail vom 1. Juni 2019 begehren Sie die Übersendung folgender Informationen nach § 1 IFG:

„Auskunft darüber, ob sich aus Artikel 11 INSPIRE-Richtlinie bzw. § 6 Abs. 1 GeoZG die Pflicht ergibt, dass für jeden INSPIRE-identifizierten Geodatensatz (Geodatensätze nach Art. 4 INSPIRE-RL bzw. §4 Abs. 1 GeoZG) ein Downloaddienst zur Verfügung stehen muss“.

Gemäß Absatz 1 des Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein Netz aufzubauen, das folgende Dienste umfasst:

- a) Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatensätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;
- b) Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;
- c) Download-Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatensätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;
- d) Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatensätzen, um Interoperabilität zu erreichen;



SEITE 2 VON 3 e) Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

Diese Dienste müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

Dies bedingt allerdings nicht automatisch einen uneingeschränkten Zugang auf die relevanten Informationen mit Bezug zur INSPIRE-Richtlinie. Gemäß Artikel 13 INSPIRE-Richtlinie können abweichend von Artikel 11 Absatz 1 die Mitgliedstaaten den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und -diensten über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Dienste sowie den Zugang zu den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs beschränken, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

- a) die Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
- b) internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung;
- c) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;
- d) die Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsinformationen, sofern das innerstaatliche Recht oder das Gemeinschaftsrecht diese Vertraulichkeit vorsieht, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der statistischen Geheimhaltung und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
- e) Rechte des geistigen Eigentums;
- f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach einzelstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist;
- g) die Interessen oder den Schutz einer Person, die die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat;
- h) den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. die Aufenthaltsorte seltener Tierarten.

Auch der § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG) enthält diesen Vorbehalt. Er besagt, dass Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 GeoZG öffentlich zur Verfügung zu stellen sind, wobei mit § 12 GeoZG dem Schutz öffentlicher und sonstiger Belange auf nationaler Ebene des Bundes in Anlehnung an die Regelungen des Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie entsprochen wird. Die öffentliche Bereitstellungspflicht der Geodatendienste und Netzdienste gemäß § 6 Abs. 1 des GeoZG besteht daher nicht uneingeschränkt, sondern nur unter Vorbehalt der unter § 12 GeoZG zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange genannten Bedingungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim



Präsidenten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

Referat Z 2

Richard – Strauss – Allee 11

60598 Frankfurt am Main

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

